



Arbeitsmedizinische Vorsorge

BESCHÄFTIGTE, DIE BEI IHRER TÄTIGKEIT MUND-NASE-SCHUTZ ODER FFP2-MASKEN TRAGEN MÜSSEN

Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder FFP2-Masken ist in bestimmten Situationen im beruflichen Kontext erforderlich. Das Tragen von Masken ist nur ein Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes. Deshalb gilt weiterhin die „AHA+L“-Formel: Abstand halten, auf Hygiene achten, Alltagsmaske tragen und Lüften.

Nach der Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

1. die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 (z. B. Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person) nicht eingehalten werden können, oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß (z. B. bei schwerer körperlicher Arbeit oder lautem Sprechen) zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die nach Satz 1 vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

TRAGEN VON FFP2-MASKEN – ANGEBOTSVORSORGE

Für all die Beschäftigten, die Tätigkeiten ausführen, die wegen der Infektionsgefährdung das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 (FFP2-Masken) länger als 30 Minuten pro Tag erfordern, hat der Arbeitgeber entsprechend der ArbMedVV in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel eine Vorsorge anzubieten.

- Für den Arbeitgeber besteht damit die Pflicht, seinen Beschäftigten diese Vorsorge anzubieten.
- Der Beschäftigte ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen.

Die Häufigkeit des Angebots richtet sich nach der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 2.1. Die Erste Vorsorge ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Arbeitgeber anzubieten. Das Angebot für die zweite Vorsorge hat zwölf Monate nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen, weitere Angebote erfolgen dann im Abstand von 36 Monaten.

INHALT DER VORSORGE

Der zentrale Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist das betriebsärztliche Beratungsgespräch auf der Grundlage der Anamnese und Arbeitsanamnese. In diesem Gespräch wird der Beschäftigte hinsichtlich seiner evtl. bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung im Kontext mit der Gestaltung der Arbeitsbedingungen beraten. Des Weiteren können auch Hinweise zum Tragen der Masken gegeben werden (An- und Ablegen, richtiger Sitz, Maskentausch etc.).

TRAGEN VON MEDIZINISCHEN GESICHTSMASKEN – HIER MUND-NASE-SCHUTZ – WUNSCHVORSORGE

Auch wenn der MNS manchmal hinderlich erscheint, ist doch der Atemwiderstand nicht so groß wie beim Tragen einer FFP2-Maske. Damit resultiert für Arbeitgeber, die Mitarbeiter beschäftigen, die bei ihrer Tätigkeit MNS tragen müssen, keine Verpflichtung zum Angebot oder der Veranlassung einer arbeitsmedizinischen Vorsorge. Die Beschäftigten haben aber die Möglichkeit, eine Wunschvorsorge beim Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen (§5a ArbMedVV). Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

QUELLEN: ArbMedVV

AMR Arbeitsmedizinische Regel 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“

AMR Arbeitsmedizinische Regel 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“

AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH

TÜV Rheinland Group

Tel. 0800 6649062-0

info-amd@de.tuv.com

www.tuv.com

 **TÜVRheinland®**
Genau. Richtig.